

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 065/2015						
Anfrage								
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒						
Surmann, Reiner	nicht öffentlich	☐						
Gremium: Haupt- und Finanzausschuss	TOP-NR: 3.a	Datum: 10.03.2015						
Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.01.2015 Vorgehen in der Ratssitzung am 16.12.2014								
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag								
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>☐ Abfall</td> <td>☐ Wasserhaushalt</td> <td>☐ Klima</td> </tr> <tr> <td>☐ Boden</td> <td>☐ Natur- und Artenschutz</td> <td>☐ Emissionen / Immissionen</td> </tr> </table>			☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima						
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen						

Verwaltungserläuterung:

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 09. Januar 2015 eine Anfrage zur Behandlung im Verwaltungsausschuss betreffend die Beschlussfassung und Vorgehensweise des Rates in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 zu Tagesordnungspunkt 5 d „Fraktionsanträge, Antrag der CDU-Fraktion hier: Externe Prozessbegleitung Integriertes Handlungskonzept“ gestellt. Die Anfrage ist als **Anlage 1** beigefügt.

Nach Rücksprache mit der SPD-Fraktion wird die Anfrage zuständigkeitshalber im Haupt- und Finanzausschuss beantwortet.

Die Beschlussfassung und der Verfahrensgang sind der Niederschrift Rat vom 16. Dezember 2014 zu entnehmen. Der Tagesordnungspunkt 5 d wurde auf Antrag der CDU-Fraktion in der Sitzung des Rates am 16. Dezember 2014 wegen vorgetragener Dringlichkeit zur Schadensabwehr nach Abstimmung und mehrheitlicher Zustimmung (TOP 1) auf die Tagesordnung (TOP 5 d) gesetzt. Der Rat hat dem Antrag der CDU-Fraktion auf externe Prozessbegleitung zur Überwachung des gesamten Finanz- und Zeitmanagements der Maßnahmen im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes mehrheitlich zugestimmt.

Zum besseren Verständnis wird in Erinnerung gebracht, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 16. September 2014 unter TOP 18 dem Rat mehrheitlich unter der lfd. Nr. 5 der Beschlussempfehlung - auf Antrag der CDU-Fraktion - empfohlen hat, auch ein externes Controlling nach Maßgabe des Beschlusses einzurichten. Die Einladung zur Ratssitzung am 30. September 2014 sah entsprechend unter TOP 22 auch eine Beschlussempfehlung zum externen Controlling vor.

In der Ratssitzung am 30. September 2014 erfuhr die dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegte Empfehlung jedoch eine Abänderung durch einen Antrag der SPD-Ratsfraktion. Der Abänderungsantrag sah ein externes Controlling nicht vor. Der Rat stimmte diesem Änderungsantrag einstimmig zu.

Der Bürgermeister bewertete den SPD-Antrag als den weitergehenden und ließ über den Verwaltungsvorschlag, der ein Controlling vorsah, nicht mehr abstimmen.

Die CDU-Ratsfraktion widersprach der Vorgehensweise und kündigte für die nächste Sitzung des Rates hinsichtlich des Controllings einen neuen Antrag an. Zudem legte die CDU-Ratsfraktion mit Schreiben vom 27. November 2014 Widerspruch gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 30. September 2014 (TOP 22) ein. Der Widerspruch wurde

damit begründet, es sei nicht erkennbar gewesen, dass der SPD-Antrag in der Ratssitzung am 30. September 2014 ein weitergehender Änderungsantrag gewesen sei. Zudem habe eine Beeinträchtigung durch Lärm und Unruhe in der Sitzung geherrscht.

Die Verwaltung hat in der Einladung zum Rat am 16. Dezember 2014 in der Verwaltungserläuterung zum TOP 6 „Widerspruch gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 30. September 2014“ ausgeführt, dass die Niederschrift korrekt sei und das Rechtsamt prüfe zusammen mit dem Städte- und Gemeindebund NRW etwaige weitergehende Konsequenzen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 unter TOP 6 den Widerspruch der CDU-Fraktion und die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis genommen. Eine Korrektur der Niederschrift erfolgte – auch schon wegen anderweitiger Erledigung unter TOP 5 d – nicht.

Die Rechtsabteilung hat nach Befassung mit der Angelegenheit auf den allein möglichen politischen Weg einer erneuten Antragstellung und Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen des Rates zur Einführung eines Controllings und auf fehlende anderweitige Rechtsbehelfe hingewiesen. Zur rechtlichen Absicherung dieses Hinweises wurde unter dem 02. Dezember 2014 der Städte und Gemeindebund NRW um Prüfung gebeten. Der Städte- und Gemeindebund NRW bestätigte mit Email vom 09. Dezember 2014 die Auffassung der Rechtsabteilung und führte insoweit u. a. Folgendes aus:

„...ich teile Ihre Rechtsauffassung, dass die entsprechende Anwendung der §§ 119 ff BGB auf Ratsbeschlüsse äußerst zweifelhaft ist, zumal es (sich) hier um einen Motivirrtum handelt, der nach dem BGB unbeachtlich ist. Im Übrigen ist der viel einfachere Weg der, die Angelegenheit in der nächsten Ratssitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen und noch einmal abstimmen zu lassen.“

Der Beschlussfassung in der Ratssitzung am 16. Dezember 2014 stand die Wartepflicht nach § 14 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Rates nicht entgegen, weil zuvor kein Antrag auf Einführung des Controllings innerhalb der Frist von 6 Monaten abgelehnt worden war.

Im Übrigen kann der Rat nach § 12 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung in der Ratssitzung durch Beschluss die Tagesordnung erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinerlei Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine Verzögerung der Beschlussfassung über diesen Antrag eine ernsthafte Schädigung der Interessen der Stadt bedeuten würde. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

Diesen Anforderungen des § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung des Rates wurde genügt. Die CDU-Fraktion hat unter TOP 1 der Sitzung des Rates am 16. Dezember 2014 die Dringlichkeit mit der Abwendung eines möglichen Schadens begründet. Mit dem Zusammentritt des Rates erwächst diesem die Zuständigkeit zur Veränderung der Tagesordnung, damit auch zur Erweiterung und Prüfung, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 der Erweiterung der Tagesordnung (TOP 1) mehrheitlich zugestimmt. Fragen der Dringlichkeit unterliegen einer Einschätzungsprärogative, hier ausschließlich des Rates, so dass die Erweiterung der Tagesordnung rechtlich nicht zu beanstanden ist.